

25.01.88

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung
von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs
(Lastenausgleichsarchiv-Verordnung - "LAArchV")

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 3

In § 3 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

(2) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt ferner alle Akten, in denen Anträge auf Vertreibungsschäden (§ 12 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Ostschäden (§ 14 des Lastenausgleichsgesetzes) an Einheitswertvermögen nach dem Feststellungsgesetz abgelehnt oder sonstwie abgeschlossen wurden, soweit die Schäden in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas entstanden sind.

. . .

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Neben der Vollarchivierung abgelehnter und sonstwie abgeschlossener Fälle von Vertreibungsschäden an Einheitwertvermögen in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG (mit Ausnahme Chinas) genannten Vertreibungsgebieten sollten auch entsprechende Fälle von Ostschäden nach § 14 LAG vollarchiviert werden. Dies erscheint in analoger Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung geboten.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.